



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Aktenzeichen: 62.05.2-2018-1

Dortmund, den 12.04.2022

### **BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.2022 des Rahmenbetriebsplanes aus April 2019 für die Errichtung und Führung des Tagebaubetriebes „Uphuser Mark West“ der Georg Müller GmbH zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand im Stadtgebiet Haltern (Gemarkung Kirchspiel, Flur 30, Flurstücke 34 und 35)**

#### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- Die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Quarzsand“ im Tagebau „Uphuser Mark West“ innerhalb der beantragten Abbaustufe A in einer Menge von ca. 143.000 t pro Jahr.
- Die Aufbereitung der im Tagebau „Uphuser Mark West“ gewonnenen Bodenschätze.
- Die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit vom **25.04.2022 bis zum 09.05.2022** zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 25.04.2022 bis zum 09.05.2022** im Verwaltungsgebäude der Stadt Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist nur mit Terminvergabe über die Telefonnummer 02364/933-0 sowie unter strenger Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag

gez. Strauch